
Abwasserbeseitigung

Technische Richtlinie für Behörden, Planer und Bauherren

Version 1.0

Sprachregelung

In dieser Richtlinie gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 3 Abs. 3 lit. a) des Reglements über die Abwasserbeseitigung vom 1. Januar 2017 werden folgende technischen Richtlinien beschlossen:

1 Zweck

Ergänzend zum Reglement über die Abwasserbeseitigung werden in dieser Richtlinie die technischen Vorgaben und Ausführungsbestimmungen festgehalten. Die Bestimmungen richten sich in erster Linie an Behörden, Planer und Bauherren, die sich mit der Abwasserbeseitigung fachtechnisch befassen.

2 Grundlagen

Für die Planung und Ausführung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung sind namentlich folgenden Richtlinien, Normen und Wegleitungen massgebend:

- Kanalisationen; Leitungen, Normal- und Sonderbauwerke
Schweizer Norm SN 533 190
- Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; Planung und Ausführung
Schweizer Norm SN 592 000
- Regenwasserentsorgung; Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten
Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

3 Gesuchsinhalt

Die Gesuche (§ 10 Abwasserbeseitigungsreglement) sind mit folgendem minimalen Inhalt in drei Exemplaren einzureichen:

- Gesuchsformular Abwasserbeseitigung;
- Ausschnitt aus dem Werkplan Abwasser, Situationsplan 1:500, mit den projektierten Abwasserleitungen, Schächten und Versickerungsanlagen;
- Grundrisse 1:50 oder 1:100 und Umgebungsplan mit den projektierten Abwasserleitungen, Schächten und Versickerungsanlagen mit Angabe von Leitungsdurchmesser, Gefälle und Material sowie Sohlen und Deckelhöhen. Angabe über das Material und die Entwässerung von Vorplätzen usw.;
- Unterlagen und Dokumentation von projektierten Abwasservorbehandlungsanlagen (Abwasserbeschaffenheit, Beschrieb, Pläne, Dimensionierung).

Bei Versickerungsanlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen in drei Exemplaren einzureichen:

- Gesuchsformular Versickerung;
- Plan mit Angabe der Flächen, deren Regenabwasser versickert werden soll;
- Grundriss und Vertikalschnitt des Versickerungsbauwerkes mit den dazugehörigen Vorreinigungsanlagen und Angaben über den höchsten Grundwasserspiegel;
- lokale hydrogeologische Angaben (Gewässerschutzbereich, Lage des höchsten Grundwasserspiegels, Fliessrichtung des Grundwassers, allfällige Grundwassernutzungen stromabwärts der Versickerungsanlage usw.).

Bei Einleitungen in ein Gewässer sind zusätzlich folgende Unterlagen in drei Exemplaren einzureichen:

- Gesuchsformular Einleitung in ein Oberflächengewässer;
- Plan mit Angabe der Flächen, deren Regenabwasser an ein Gewässer angeschlossen werden soll;
- Detailpläne über das Einleitbauwerk;
- Angaben und Pläne der Retentionsanlage.

Falls eine Befreiung von der Versickerungspflicht beantragt wird, ist ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten beizulegen.

4 Technische Vorschriften

Die Planung und Ausführung der Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung hat grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Ausgabe der Schweizer Norm SN 592 000 zu erfolgen. Folgende technische Vorschriften sind eine Ergänzung oder Präzisierung dazu.

Minimaldurchmesser Grundstücksanschlussleitung:

- Einfamilienhäuser: NW 150 mm;
- Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungen: NW 150 mm;
- Mehrfamilienhäuser ab 5 Wohnungen: NW 200 mm.

Minimalgefälle Grund- und Grundstücksanschlussleitung:

- Schmutzwasserleitungen: 2.0%;
- Mischwasserleitungen: 1.5%;
- Regenabwasserleitungen: 1.0%;
- Sickerleitungen: 0.5%.

Die Baubehörde kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen gestatten.

Für Abwasserleitungen sind folgende Rohrmaterialien gestattet:

- Polypropylen (PP);
- Polyethylen (PEHD);
- Spezialbetonrohre mit Glockenmuffen;
- Steinzeugrohre;
- Beschichtete Gussrohre;

Für Regenabwasserleitungen sind zudem Normalbetonrohre gestattet.

Abwasserleitungen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes sind frostsicher zu verlegen. Die Überdeckung ausserhalb von Gebäuden muss mindestens 60 cm zu betragen.

Jede Grundstücksentwässerungsanlage muss mindestens einen Einstiegsschacht ausserhalb des Gebäudes aufweisen. Die konstruktiven Anforderungen richten sich nach der SN 592 000. Inspektionsschächte müssen bis zu einer Tiefe von 80 cm mindestens einen Innendurchmesser von 60 cm aufweisen, bei grösserer Tiefe muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen. Die Einstiegsöffnung muss in jedem Fall einen minimalen Durchmesser von 60 cm aufweisen.

Regenabwasser und Abwasser von Sickerleitungen darf nur über einen regelmässig gewarteten und geleerten Schlamm-sammler abgeleitet werden. Die Dimensionierung richtet sich nach der SN 592 000. Der Innendurchmesser muss mindestens 60 cm und die Nutztiefe mindestens 1.00 m betragen. Für unterirdische Versickerungsanlagen gelten erhöhte Anforderungen.

Versickerungsanlagen sind gemäss der VSA Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ auszubilden und zu dimensionieren.

5 Inkrafttreten

Diese technische Richtlinie tritt nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat per 01. Januar 2017 in Kraft.


Von der Baukommission beschlossen am 03.10.2016.

Einwohnergemeinde Derendingen
Präsident der Baukommission



Walter Schluop

Leiter Bau und Planung



Roger Spichiger

Genehmigungsindex

Version	BK-Beschluss		GR Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
	Datum	Nr.			
1.0	03.10.2016	2016-140	10.11.2016	01.01.2017	Einführung Richtlinie